

chens, das sich von ihrem Hausbesitzer geliebt glaubt und es vermag, die jüngere Schwester von der Realität seiner Erlebnisse und Deutungen zu überzeugen. Die Unbeeinflussbarkeit auch der induzierten Kranken läßt es wahrscheinlich sein, daß hier doch mehr vorliegt als eine reine Induktion.
Geller (Düren).

Trolle, Dyre: Alter, Intelligenzquotient und unmittelbare chirurgische Resultate von 576 sterilisierten und kastrierten geistesschwachen Frauen und Männern. (*Sygeh., Usserød.*) Nord. Med. (Stockh.) 1942, 3547—3549 u. engl. Zusammenfassung 3550 [Dänisch].

Das Material zerfällt in 3 Gruppen. Die erste umfaßt 300 sterilisierte Frauen im Alter von 17—39 Jahren, davon 135 unter 25 und 165 zwischen 26 und 39 Jahren. Der Intelligenzquotient war in nur 14 Fällen 76—90; in 286 Fällen war er 56—75, in den übrigen niedriger. Von den 300 Patientinnen starb eine (Lues) an mechanischem Ileus. Die 2. Gruppe besteht aus 219 sterilisierten Männern im Alter von 17—52 Jahren, von denen 89 unter 25 und 130 zwischen 26 und 52 Jahren alt waren. Der Intelligenzquotient war in 13 Fällen 76—90; in 144 Fällen war er 56—75, in den übrigen niedriger. Kein Sterbefall. Die 3. Gruppe setzt sich aus 57 kastrierten Männern im Alter von 18—67 Jahren zusammen, gleichmäßige Altersverteilung. Intelligenzquotient in 5 Fällen 76—90, in 31 Fällen 56—75. Kein Sterbefall. Der Verf. macht keine Angaben über das Ergebnis des operativen Eingriffs vom Gesichtspunkt der Schwachsinnigenpflege.
Einar Sjövall (Lund).

Clausager-Madsen, M.: Nosokomiale Selbstmorde in den dänischen Irrenanstalten 1932—1941. (*Psykiatr. Afd., Bispebjerg Hosp., København.*) Nord. Med. (Stockh.) 1943, 8—11 u. engl. Zusammenfassung 11 [Dänisch].

Fortsetzung einer von Clemmesen für das Jahrzehnt 1922—1931 durchgeführten Untersuchung, die eine Zunahme der Selbstmorde aufgezeigt hatte. Diese Tendenz, die sich in Untersuchungen an entsprechendem Material aus Schweden (Backlin) und Holland (Speijer) nicht hatte feststellen lassen, bestätigt sich für Dänemark auch durch die Befunde Clausager-Madsens: 83 Selbstmorde, davon 71 in den eigentlichen Irrenanstalten (gegenüber Clemmesens 41 bzw. 34 Fällen). Diese verhältnismäßig hohe Zahl erklärt sich nur zum Teil mit der wachsenden Klientel (Zunahme um ein Drittel); der Verf. bringt die steigende Zahl der Selbstmorde mit der in erhöhtem Maße durchgeführten Unterbringung der Kranken in Familien in Zusammenhang: In der Periode 1922—1931 ereigneten sich nur 5%, in der Periode 1932—1941 dagegen 23% der Selbstmorde unter Patienten in Familienpflege. Einar Sjövall.

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Mittelbach, Hans: Betrachtungen über die praktische Auswirkung der Lehre vom Tätertyp. Z. Akad. Dtsch. Recht 10, 110—113 (1943).

Gegen die Verwendung des Tätertypgedankens wurden besonders aus der juristischen Praxis Bedenken geäußert. Verf. hat an Hand von Sondergerichtsurteilen die Brauchbarkeit des Tätertyps in der Praxis überprüft. Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß bejahenden Falles die richtige Bewertung der zur Aburteilung gelangenden Taten erst mit Hilfe der Typfeststellung möglich gewesen sein müsse. Als Untersuchungsmaterial wurden die Urteile der Sondergerichte I—V in Berlin aus der Zeit vom 1. I. bis 30. VI. 1942 verwertet, wobei es sich um etwa 250 Urteile handelte, die sämtlich Aburteilungen aus dem Gebiet der §§ 2 und 4 der Volksschädlingsverordnung zum Gegenstand hatten. Einleitend wird zunächst der Begriff des „Volksschädlings“ unter Zugrundelegung von Reichsgerichtsentscheidungen definiert. Es muß sich um einen Täter handeln, „der ein Verhalten, das der im Kriege stehenden Volksgemeinschaft schädlich ist, in einem Maße gezeigt hat, daß gesundes Volksempfinden darin eine besondere Verwerflichkeit und damit eine erhöhte Strafwürdigkeit des Täters findet, sei es nach den Umständen der Tat, sei es nach der Persönlichkeit des Täters, sei es in

Verbindung beider Merkmale“. Es wird sodann betont, daß man als Volksschädlinge auch Rechtsbrecher zu bezeichnen pflege, deren Verhalten ohne Rücksicht auf die Kriegsumstände oder außerhalb des Anwendungsbereiches der Volksschädlingsverordnung besonders verwerflich erscheint und daß eine für alle Fälle zutreffende Beschreibung kaum zu finden ist. — Die geprüften Sondergerichtsurteile enthalten sich einer Definition über die Typzugehörigkeit des Täters unterblieben, obwohl das Reichsgericht grundsätzlich entsprechende Feststellungen fordert. Die reine Tattypik steht beherrschend im Vordergrund der Urteilsausführungen. Aus der besonderen Schwere der Tat wird die Typzugehörigkeit des Täters hergeleitet, wobei sich im Laufe der Zeit eine Reihe von „Standarddelikten“ entwickelt haben. Dafür werden Beispiele angeführt. So gilt als Volksschädling gemäß § 2 der Verordnung, wer bei Ausnutzung der Verdunkelung einen Einbruchdiebstahl begeht, Fahrräder- oder Kofferdiebstähle ausführt, sich des Raubes schuldig macht, seine Teilnahme an der Luftschutzwache zu Diebstählen ausnutzt u. ä. m., und zwar ohne Rücksicht auf sonstige Persönlichkeitsmomente. Als Volksschädling gemäß § 4 der Verordnung (Taten unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse) gilt, wer Diebstähle aus fliegerbeschädigten Gebäuden oder an bezugsbeschränkten oder verknappten Waren begeht, ferner der sog. „Grußbesteller“, der Feldpostmarder u. ä. Die Sondergerichtsurteile wurden letzten Endes stets durch die typischen Merkmale der Tat veranlaßt und nicht durch eine Typologie des Täters. Verf. hat bei seinen Untersuchungen bei keinem der Sondergerichtsurteile den Eindruck gewonnen, daß die Persönlichkeitswertung des Täters für die Bestrafung aus der Volksschädlingsverordnung maßgebend war. Vielmehr war die Tatwertung stets das überwiegende Moment. Wenn auch Tat und Täter sich nicht trennen lassen, so ließ sich an Hand der Sondergerichtsurteile doch nicht feststellen, daß bei der Rechtsfindung wirklich das Bild eines Tätertyps wirksam gewesen ist. Die Urteile würden, auch ohne Eingruppierung in den Typ oder bei Unterlassung von Feststellungen hierüber, nicht an einem Mangel leiden. Wenn sie vom Volksschädlingstyp sprechen, so geben sie damit nur eine zusammenfassende Bezeichnung für die Prüfung der Straftat in ihrer Gesamtheit nach tattypischen und täterschaftlichen Momenten. *Schrader.*

Galimberti, Tancredi: Un post delictum tipicamente rivelatore di pericolosità. (Das Verhalten nach dem Verbrechen als typisches Merkmal der Gefährlichkeit eines Verbrechers.) *Zacchia*, II. s. 5, 289—308 (1941).

Eingehende psychologische Studien eines Juristen über das Wesen eines Verbrechers, der zunächst mit entwendeten Papieren von einem Postspargbuch eines Arbeitskameraden einen größeren Betrag abhob, den Geschädigten in weiterer Folge beseitigte und es dann längere Zeit hindurch verstand, durch gefälschte Papiere eine plötzliche, aus besonderen Gründen erfolgte Abreise des Getöteten vorzutäuschen. Während die Mordtat als solche bereits hinreichend die Gewalttätigkeit des Täters kennzeichnete, diente das Verhalten des Verbrechers nach der Straftat vor allem als rechtlich bedeutungsvolles Beweismittel für die Gefährlichkeit der Verbrecherpersönlichkeit. *Hausbrandt.*

Sveen, Reidar: Ein Beitrag zur Lehre der Pyromanie. *Nord. kriminaltekn. Tidskr.* 13, 10—11 (1943) [Norwegisch].

Schilderung wiederholter Brandstiftung durch eine Person ohne irgendeinen wirtschaftlichen Beweggrund. Nach dem Verf. ist Pyromanie in Norwegen nicht sehr häufig. *Einar Sjövall* (Lund).

Kühn, Ernst: Zur Psychologie und Psychopathologie von Alkoholdelikten. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Jena.*) *Öff. Gesdh.dienst* 9, A 86—A 95 (1943).

Nach einleitendem Hinweis auf die Untersuchungen von Bär und Hoppe und auf die von Exner festgestellten 3 Möglichkeiten eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Alkohol und Verbrechen (1. Direkte Alkoholkriminalität = rauschbedingte Verbrechen; 2. indirekte Alkoholkriminalität = trunksuchtbedingte Verbrechen; 3. Kriminalität der Nachkommen von Trinkern = trunksuchtbedingte Entartung)

wird mit Recht gefordert, daß bei kompliziert gelagerten Alkoholdelikten eine gerichtsärztliche Untersuchung und nach Möglichkeit sogar eine klinisch-stationäre Beobachtung des Täters erfolgen müsse. Es gehe nicht an, daß man die Problematik irgendeines Alkoholdeliktens dadurch beiseiteschiebe und vernachlässige, daß man einfach von der bekannten „psychischen Enthemmung“ durch den Alkohol in dem betreffenden Fall spreche, ohne die Gesamtsituation zu berücksichtigen. Nach weiteren kurzen Ausführungen über den pathologischen Rausch und die Dipsomanie (s. B. Mueller) wird dem einfachen Rauschzustand (die Betrunketheit) in seinen Beziehungen zu den einzelnen Delikten (Verbrechen gegen das Vermögen, Verbrechen gegen die Person, insbesondere den Sittlichkeitsdelikten, z. B. Blutschande, Homosexualität, Kindererschändung, Exhibitionismus, Notzuchtsdelikte) ein breiter Raum in der Darstellung gewährt. So werden auch weitere Gesichtspunkte, die bei der gerichtsärztlichen Beurteilung des Rauschgrades zu berücksichtigen sind, besprochen (Zeugenaussagen, eigene Aussagen des Täters, Menge des getrunkenen Alkohols, Gesamtsituation am Tatorte, charakterologische Erfassung der Persönlichkeit, Auswertung der Tatsituation und Alkoholversuch). In gedrängter Kürze werden dann jeweils zu den einzelnen Sittlichkeitsdelikten Fingerzeige zur Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Täters gegeben. Es ist gerade bei dem Inhalt dieser Ausführungen unmöglich, im Rahmen eines kurzen Referates das Wichtigste wiederzugeben, weshalb auch wegen der geschickten Zusammenstellung der Besonderheiten das Nachlesen im Original empfohlen werden kann. Es wäre zu begrüßen, wenn in einem weiteren Aufsatz — was diesmal, wie ausdrücklich vermerkt wird, nicht mehr die Absicht war — die Sicherungsmaßnahmen und ihre Anwendung in der gerichtsärztlichen Praxis ebenso eingehend und vollständig erörtert werden würden. Ob in Anbetracht der gegebenen weiteren gesetzlichen Möglichkeiten von „Zubilligung des Schutzparagrafen i. S. des § 51 Abs. 2 StGB.“ gesprochen werden kann, erscheint immerhin fraglich, so daß, wie es bereits viele Sachverständige tun, diese Formulierung nicht mehr anzuwenden ist. *Jungmichel.*

Mras, Fritz: Erbbiologische Bestandsaufnahme bei jugendlichen Kriminellen der Anstalt Kaiser-Ebersdorf in Wien. Zbl. Psychother. 14, 150—172 (1942).

Verf. schickt seinen Ausführungen Überlegungen voraus, die sich mit den Faktoren befassen, die für das Kriminellwerden des Menschen bedeutsam sind, und benutzt dabei als Vergleich das Erfrierungsbeispiel. Ähnlich wie zum Zustandekommen einer Erfrierung die Anlage (Vasomotorium), die Umwelt (Kälteeinwirkung) und akzidentelle, verstärkende bis ausschlaggebende Einwirkungen (Unterernährung, Strapazen, unzureichende Bekleidung) zusammenwirken, spielen für das Kriminellwerden die Anlage (angeborene psychische oder nervöse Minderwertigkeit), die Umwelt („alles zu Viel und zu Wenig an Liebe, Interesse, Autorität, Führung, Einheitlichkeit, Friedlichkeit usw.“) und akzidentelle Momente (von außen kommende Schocks, Verführung, Verlockung, Enttäuschung usw.) in jeweiliger Abstufung eine wesentliche Rolle. Dabei wird allerdings darauf hingewiesen, daß sich die analogen Mechanismen im kriminal-biologischen Geschehen niemals so klar gegeneinander abgrenzen lassen, wie im Vergleich der Erfrierung, da beim kriminellen Versagen oft weitgehende Beziehungen zwischen ihnen bestehen, und die akzidentellen Schädigungen im kriminalbiologischen Geschehen in Anlage und Umwelt teilweise verankert sind bzw. „von Umwelt und Anlage gerufen bzw. erst wirksam gemacht“ werden. — Verf. gibt sodann einen Überblick über die Art der Erhebungen, die zu den einzelnen Gruppen (Anlage, Umwelt, akzidentelle Momente) angestellt werden, und auf denen die Erklärung des jeweiligen Ablaufs der Persönlichkeitsentwicklung bis zum Kriminellwerden aufgebaut werden soll (Aszendenzforschung, Forschung nach Zeichen, die den Übergang von Aszendenzdefekten auf den Probanden anzuzeigen geeignet sind, Umweltforschung und Forschung nach Akzidentien chronischer oder akuter Art, die dem sozialen Versagen entweder unmittelbar vorangehen oder es vorbereiten). Dabei wird darauf hingewiesen, daß Verführung und Verlockung erfahrungsgemäß überschätzt oder unberechtigterweise als

primäre Ursache der Entgleisung angesehen wird, „während meistens doch nur auf entsprechend vorbehandeltem Boden Verführung unkrautmäßig wachsen kann“, wobei allerdings nicht immer anlagemäßig gegeben sein müsse, was der Verführung entgegenkommt. Der Besprechung der Erziehungsmethoden, die „in das zerstörende Ineinanderarbeiten der Kräftetrias Anlage, Umwelt und Auslöser“ eingreifen sollen, wird zum Schluß die Forderung nach Anstalten für erstmalig in der Pubertät Kriminellgewordene angeschlossen, die im Rahmen der Justizanstalten geschaffen werden müßten.

Rodenberg (Berlin).

Götz, Walter: Abstammung und Umwelt von sozial entgleisten Kindern und Jugendlichen. (*Jugendpsychiatr. Abt., Thür. Landeskrankenh., Stadtroda.*) Dtsch. med. Wschr. 1943 I, 303—305.

Dem Verf. standen für seine Untersuchungen 253 Jugendliche (152 männliche; 101 weiblich) zur Verfügung. Verf. berichtet über die Alterszusammensetzung, die örtliche Herkunft und über die schulischen Verhältnisse der Ausgangsfälle. Nur 73 Kinder erreichten ihr Schulziel. In 195 Fällen handelte es sich um charakterologisch Abwegige. Erwartungsgemäß stammt die Mehrzahl der Kinder aus den sozial niedriger stehenden Schichten der Bevölkerung. Ziemlich häufig kamen die Jugendlichen aus unvollständigen Familien (Vater oder Mutter gestorben). Weitgehende Verwahrlosung einer großen Zahl der Ausgangsfälle erwies sich im Hinblick auf charakterliche Abartigkeiten der Eltern nicht als vorwiegend exogen bedingt. Die Zahl vorbestrafter Eltern im Material ist hoch. Hervorzuheben ist, daß 31,61% aller Fälle unehelicher Abstammung war. Im Hinblick auf bevölkerungspolitische Probleme weist Verf. besonders darauf hin, daß von 170 Familien der Ausgangsfälle 76 Familien 3, 94 (!) Familien 4 und mehr Kinder hatten.

Günther (Wien).

Schmidt, Hans: Wandlungen in den biologischen Grundlagen der Erziehung und Jugendfürsorge. Mschr. Kriminalbiol. 34, 71—91 (1943).

Nach den übereinstimmenden Beobachtungen zahlreicher Kinder- und Jugendärzte treten bei den zur Zeit lebenden Kindern und Jugendlichen bestimmte Reife-merkmale: Körpergröße, Zahnung, Menstruation früher auf als bei den Eltern und Vorfahren. Verf. stellt die wichtigen diesbezüglichen Ergebnisse, die sich vor allem an die Namen Poetter, Koch, Bennholdt-Thomsen, Hohlfeld, Sattler u. a. knüpfen, zusammen und bespricht die Erklärungen, die man für diese interessante Erscheinung der sog. Acceleration versucht hat. Er hält die Acceleration für auslesebedingt und durch Vererbung fixiert. Er verweist dabei unter anderem auf die Arbeiten von Schmidt-Kehl, v. Brunn und Hellpach. Von der Schmeingschen Stufen-theorie verspricht Verf. sich keine wesentliche Vertiefung des Verständnisses für die offensichtlichen Wandlungen, die sich im Entwicklungsgeschehen der Jugendlichen vollziehen, an die Hormonforschung hingegen knüpft er nicht geringe Erwartungen. Er bedauert, daß die Zusammenhänge zwischen Acceleration und Jugendverwahrlosung noch nicht systematisch untersucht wurden, und möchte durch seinen Aufsatz die in Frage kommenden Fachvertreter zu einer Gemeinschaftsarbeit anregen.

H. A. Schmitz (Bonn).

Roesner, E.: Persönliche und Umwelt-Verhältnisse der jungen Strafgefangenen in den deutschen Jugendgefängnissen. Bl. Gefängniskde 73, 3—20 (1942).

Das am 1. IV. 1941 als Stichtag erhobene Zahlenmaterial über die in den deutschen Jugendgefängnissen einsitzenden jungen Gefangenen (14—25jährige) wird hier in vorsichtiger Weise aufbereitet. Untersucht wurden 3429 männliche und 622 weibliche Strafgefangene. Alter, Unehelichkeit, familiäre Verhältnisse, Geschwisterreihe, Wohnort, Berufsausbildung, Beruf, Fürsorgeerziehung und Vorstrafen werden graphisch geordnet dargestellt, ebenso die Verteilung auf die verschiedenen Deliktsarten. Für einige dieser kriminogenen Faktoren werden Vergleichszahlen mit der Gesamtbevölkerung im Text gebracht. Dabei ergibt sich für die Konfessions- und Berufszugehörigkeit eine fast völlige Übereinstimmung mit der prozentualen Zusammensetzung der Gesamt-

bevölkerung. Der Prozentsatz der Unehelichen unter den jungen Strafgefangenen ist fast doppelt so hoch wie bei der Zivilbevölkerung gleichen Alters. Mit 13,5% erreicht er aber nicht die Höhe, die er bei den Fürsorgezöglingen hat (17,4%). Bei den mehrfach Bestraften (28%) erfolgte der Rückfall bei 43,7% zwischen 3 Monaten und 1 Jahr, bei 24% zwischen dem 1. und 2. Jahr. Nach 3 Jahren sind von den mehrmals Bestraften nur noch 2,7% rückfällig geworden. Über die Hälfte der Sträflinge war wegen Eigentumsvergehens bestraft, 10,8% wegen Sittlichkeitsdelikte. Von 12 in den Strafanstalten unternommenen Selbstmordversuchen waren nur 5 ernst gemeint. *H. A. Schmitz.*

Meywerk, Wilhelm: Resozialisierung durch Entmannung. (*Kriminalbiol. Sammelstelle, Hamburg.*) Mschr. Kriminalbiol. 34, 1—61 (1943).

Die Tatsache, daß bis in die letzte Zeit hinein trotz zahlreicher Veröffentlichungen und Erfolgsmeldungen in weiten Kreisen immer noch eine gewisse Abneigung gegen die Anwendung der Entmannung besteht, und daß auch weiterhin nicht selten Zweifel am Wert dieser kriminalpolitischen Maßnahme geäußert werden, veranlaßt den Verf. zur Veröffentlichung seiner Ergebnisse. Dabei kommt es ihm in erster Linie darauf an, die Wirkung der Kastration auf das soziale Verhalten nach der Entmannung aufzuzeigen. Das Material der Arbeit umfaßt 402 Personen, die im Gebiet der Hamburger Kriminalbiologischen Sammelstelle zur Entmannung verurteilt wurden. In der Mehrzahl der Fälle wurde die Entmannungsoperation im Zentrallazarett der Untersuchungsanstalt in Hamburg ausgeführt, und es bestand die Möglichkeit, die meisten Entmannten sowohl vor der Operation zu untersuchen als auch eine mehr oder weniger lange Beobachtung nach der Operation durchzuführen. Die Kinderschänder stellen den weitaus größten Anteil. Dabei sind die Unzuchtsdelikte mit Mädchen viel häufiger als die mit Knaben. Eine Zusammenstellung nach dem Alter der Entmannten läßt erkennen, daß die Entmannung der Sittlichkeitsverbrecher jeden Alters zwischen 21 Jahren und 60 Jahren und darüber erforderlich ist und durchgeführt werden kann. Über 26% der Fälle des Verf. waren 51—61 Jahre alt und darüber, 26,5% waren 41 bis 50 Jahre alt, 29,5% 31—40 Jahre alt und 17,5% 21—30 Jahre alt. Die soziale Gliederung der Entmannten nach Berufen bestätigt die Anschauung, daß die sexuelle Triebabirrung keinesfalls ausschließlich eine Angelegenheit der Zivilisation und der sog. Intelligenz ist. Was die Bewertung der Kastrationsfolgen (körperliche und psychische Ausfallserscheinungen) angeht, so wird darauf hingewiesen, daß nahezu $\frac{3}{4}$ aller Fälle des Verf. beschwerdefrei waren, und daß die meisten Entmannten mit ihrem Schicksal durchaus zufrieden sind. Bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle des Verf. kamen Libido und Potenz „sehr bald nach der Operation fast schlagartig zum völligen Erlöschen“. Sehr richtig ist der Hinweis, daß das Verstümmelungserlebnis ganz offensichtlich im Seelenleben des Entmannten eine große Rolle spielt. „Nur durch eine solche psychische Schockwirkung ist das schlagartige Fernbleiben jeder geschlechtlichen Regung, von der so vielfach berichtet wird, zu erklären“, zumal der Betroffene in der Regel von einer Entfernung der Keimdrüsen nichts anderes als das Aufhören des Geschlechtstriebes und der Begattungsfähigkeit erwartet. Selbstverständlich könne von einer Hodenentfernung nicht in allen Fällen eine rasch einsetzende asexualisierende Wirkung erwartet werden. Sowohl der Körper als auch die Psyche des Entmannten brauche in gewissen Fällen zur Umstellung Ruhe, Zeit und nötigenfalls psychotherapeutische Beratung und Führung. Nicht Psychotherapie oder Entmannung, sondern Kastration und Psychotherapie sei in gewissen Fällen (Psychopathen) das Mittel der Wahl. Im Hinblick auf den kriminaltherapeutischen Erfolg der Entmannung wird mitgeteilt, daß von 235 in Freiheit befindlichen Fällen des Hamburger Materials 6 = 2,6% wieder einschlägig rückfällig wurden. Das entspricht sehr weitgehend dem von Rodenberg für das deutsche Material mitgeteilten Prozentsatz von 1,73% (808 Fälle — 14 einschlägig rückfällig) und dem ebenfalls von Rodenberg mitgeteilten Prozentsatz von 2,22% für das seinerzeit verwertbare in- und ausländische Material (1033 Fälle — 23 einschlägig rückfällig). Bei einer Gegenüberstellung des

kriminaltherapeutischen Ergebnisses der freiwilligen Kastrationen und der Zwangskastrationen findet der Verf. jeweils 2,1% bzw. 2,085% einschlägig Rückfällige. Damit wird die von Meywerk schon 1938 und von Rodenberg 1941 und 1942 geäußerte Ansicht von der Gleichheit der kriminaltherapeutischen Ergebnisse bei freiwillig und zwangsweise Entmannten erneut nachdrücklich bestätigt. In diesem Zusammenhang soll die Überzeugung des Verf. besonders herausgestellt werden, „daß man das Ergebnis der Entmannung bei Sittlichkeitsverbrechern noch verbessern kann, wenn Mittel und Wege gefunden werden, den Erfolg der Operation durch entsprechende psychische Behandlung zu unterstreichen und psychisch fest zu verankern.“ Alle Entmannungsfälle, auch die rückfällig gewordenen, stimmen darin überein, „daß jede Kastration Fortfall oder mindestens eine erhebliche Abschwächung von Libido und Potenz zur Folge hat“. Die sorgfältig angewendete zwangsweise Entmannung bringt auf kriminellem und sozialem Gebiet Erfolge von außerordentlicher Tragweite. Dafür, daß das weitverbreitete Vorurteil irrig ist, Kastraten seien in bezug auf Arbeits- und Leistungsfähigkeit minderwertige Individuen, legt Verf. in seiner ausgezeichneten Arbeit in Erweiterung seiner schon 1938 gegebenen Zahlen und in Ergänzung der damals getroffenen Feststellungen neue Beweise vor, die nicht übersehen werden können. Zunächst einmal bestätigt sich die Erfahrung, daß der größere Teil der zur Entmannung gelangenden Sittlichkeitsverbrecher auch noch wegen anderer, zum Teil erheblicher Straftaten verurteilt wird. Von 402 Entmannten des Hamburger Materials waren 171 „reine“ Sittlichkeitsverbrecher, 231 dagegen hatten daneben auch andere Delikte begangen. Die Rückfallshäufigkeit bei den sog. „Gemischtverbrechern“, die außer ihrem Hang zu Sexualdelikten auch noch andere verbrecherische Neigungen haben, erreicht nach der Entmannung bei weitem nicht die Rückfallsgefährlichkeit der nichtentmannten Verbrecher. Von 114 vor mindestens 3 Jahren aus der Haft entlassenen entmannten „Gemischtverbrechern“ wurden nur 20 = 17,5% irgendwie wieder kriminell. 7 von ihnen wurden wegen Bagatelvergehens verurteilt. Als verbrecherisch im eigentlichen Sinne sind eigentlich nur noch 13 = 11,3% zu bezeichnen. Danach kann sehr wohl angenommen werden, daß durch die Kastration auch die anderen verbrecherischen Neigungen weitgehend abgeschwächt werden. Aus der am Ende der Abhandlung zusammengestellten Tabelle dieser 114 „Gemischtverbrecher“ ist zu ersehen, daß der soziale Erfolg der Entmannung durchaus günstig ist. Die Zwangskastraten werden nach der Entmannung weitgehend resozialisiert, und der Verf. hebt hervor, daß der Resozialisierungseffekt, der für die freiwillig Entmannten von Wolf und Sand hervorgehoben, für die Zwangskastraten aber von Wolf ausdrücklich bezweifelt wurde, in vollem Umfang auch für die Zwangskastraten gültig ist. Der Gedanke, daß zwischen Sexualtrieb und asozialer verbrecherischer Neigung in vielen Fällen ein Zusammenhang besteht, liegt tatsächlich nahe. „Der Sexualtrieb als Triebreugung überhaupt scheint ebenso nach der guten wie nach der schlechten Seite hin auf den Menschen gesamtaktivierend zu wirken.“ Während die Sterilisation nicht geeignet ist, das Verbrechen und die asoziale Haltung eines Individuums zu bekämpfen, ist die Kastration nicht nur als geeignet anzusehen, die Sittlichkeitsverbrecher weitgehend zu „asexualisieren“ und damit in dieser Hinsicht unschädlich zu machen, sondern sie bewirkt auch deren weitgehende Resozialisierung. Sie ist darüber hinaus jedoch auch geeignet, „unverbesserliche, durch keine Vollzugsmaßnahmen zu beeinflussende, verwahrungsbedürftige Gewohnheitsverbrecher weitgehend wieder gemeinschaftsfähig zu machen. Außerdem schließt sie als eugenische Maßnahme solche Elemente gleichzeitig von der Fortpflanzung aus.“ Wenn dabei, wie auch der Verf. feststellt, noch feststeht, daß der sonst vollwertige Mensch durch den Eingriff der Entmannung nichts an seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit verliert, so bedarf es wohl keiner weiteren Beweise mehr, die Kastration als eine der bedeutsamsten und erfolgversprechendsten kriminalpolitischen Maßnahmen gelten zu lassen.

Rodenberg (Berlin).